

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.04.2012

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.04.2012

§ 1

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt Waldmünchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und Abs. 4 BayFwG Aufwendungs- und Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.“

§ 2

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt Waldmünchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) insbesondere:

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
(Nr. 3 und 4 fallen weg)

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.“

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldmünchen, den 09.03.2022



Markus Ackermann
Erster Bürgermeister